

## Nachtrag Nr. 7

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 3 Verwaltungsrat

§ 3 Verwaltungsrat Abs. VIII wird wie folgt neu gefasst:

VII. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung zur Jahresrechnung ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Überschrift von § 7 Kündigung der Weiterversicherung wird wie folgt geändert:

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26 a SGB XI wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

#### § 10 Kooperation mit der PKV

§ 10 Kooperation mit der PKV wird wie folgt neu gefasst:

Die Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

## Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 7 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020

*Thomas Oelkers Bernd Viemeister*

Thomas Oelkers / Bernd Viemeister  
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 7. Satzungsantrag der BKK Pflegekasse bei der BKK Diakonie wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 1. Februar 2021  
213P – 59529.0 – 2755 / 2002



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer